Beitragsordnung Bund freiberuflicher Hebammen (BfHD) e.V.

Die Mitgliederversammlung des BfHD vom 16.06.2012 gibt sich gemäß § 6 der Satzung folgende Beitragsordnung, geändert auf der Mitgliederversammlung vom 11.06.2019:

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung des BfHD regelt die Beitragsmodalitäten zwischen Verband und Mitglied. Die Beitragsordnung des BfHD kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von seiner Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 2 Art der beitragspflichtigen Mitgliedschaft

Beitragspflichtig sind Vollmitglieder und Fördermitglieder des BfHD.

Vollmitglieder sind freiberufliche Hebammen, unbeachtlich, ob und in welchem Umfang sie ihren Beruf ausüben.

Fördermitglieder sind stimmrechtslose natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des BfHD in ideeller Weise unterstützen.

§ 3 Beitragsfreie Mitgliedschaft

Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.

Ebenfalls beitragsfrei sind Hebammenschülerinnen.

Deren beitragsfreie Mitgliedschaft wandelt sich in eine beitragsbegründende Vollmitgliedschaft um zum Zeitpunkt des bestandenen Examens, sofern die Mitgliedschaft nicht vier Wochen vor Ausbildungsende gekündigt wurde.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Für freiberufliche Hebammen (Vollmitglied) beträgt der Jahresbeitrag ab 01.01.2018 280,00 €.

Für Fördermitglieder beträgt der Jahresbeitrag 150,00 €. Ein höherer Förderbeitrag kann einvernehmlich zwischen BfHD und Fördermitglied vereinbart werden.

Vollmitglieder zahlen während der Dauer von Mutterschutz und etwaiger Elternzeit gegen einen entsprechenden Nachweis einen Jahresbeitrag von 200 Euro.

Vollmitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag der Jahresbeitrag auf 180 Euro ermäßigt werden.

§ 5 Form der Beitragszahlung

Das Mitglied erteilt dem BfHD eine widerrufliche Einzugsermächtigung. Der Widerruf entbindet für sich genommen nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Fälligkeit der Beitragszahlung

Der Beitragseinzug erfolgt im ersten Quartal eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr.

Der Beginn einer Mitgliedschaft erfolgt zu Beginn eines Monats. Bei einem unterjährigen Beginn der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag Mitte des Folgemonats anteilig für den Rest des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 7 Beitragswirksame Kündigung

Eine beitragswirksame Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, d.h. eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen aufgrund von zwischenzeitlicher Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 8 Beitragseinschließende Vergünstigungen

Die Mitgliedschaft im BfHD beinhaltet

- a.) für Vollmitglieder eine kostenfreie Erstberatung durch die Rechtsstelle des BfHD
- b.) für Vollmitglieder Möglichkeit des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung mit BfHD- Vertragspartnern

§ 9 Beitragsrelevante Nebenpflichten des Mitglieds

Das Mitglied verpflichtet sich, jede beitragsrelevante Veränderung, insbesondere die Änderung der Kontoverbindung und der Adresse, dem BfHD unverzüglich anzuzeigen.